

## Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

|   |                             |
|---|-----------------------------|
| <i>Dienststelle:</i><br>322 Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung | <i>Datum:</i><br>21.11.2024 |
| <i>Beteiligte Dienststellen:</i>                                |                             |

|                              |       |
|------------------------------|-------|
| <i>Beratungsfolge</i>        | Ö / N |
| Werksausschuss (Vorberatung) | N     |
| Stadtrat (Entscheidung)      | Ö     |

### Beschlussvorschlag

Die Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) wird beschlossen.

### Sachverhalt

Für die Berechnung der Abfallgebühren wird in Merzig meist ein einjähriger Kalkulationszeitraum gewählt um auf geänderte Rahmenbedingungen zeitnah reagieren zu können.

Aufgrund der von EVS angekündigten, im Vergleich zum Vorjahr, erheblichen Erhöhung des überörtlichen Beitrags für Restabfall (+108 %) und Bioabfall (+10 %) müssen die Abfallgebühren angepasst werden. Zwar können derzeit höhere Erlöse für die Verwertung des getrennt gesammelten Altpapiers erzielt werden, diese reichen jedoch bei weitem nicht aus um die Kostensteigerungen des EVS zu kompensieren.

Unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zur Erhebung von Abfallgebühren schlägt die Verwaltung vor, die Leistungsgebühr (Preis pro kg Restabfall) auf 0,44 €/kg (bislang 0,38 €/kg) festzusetzen.

Alternativ wäre es auch möglich, die Jahresgebühr für die Nutzung einer Biotonne um 12 € auf 96 € zu erhöhen und die Leistungsgebühr dafür auf 0,42 €/kg festzusetzen. Da die Erhöhungen überwiegend im Bereich der Entsorgungskosten des Restabfalls liegen, präferiert die Verwaltung im Hinblick auf die Verursachergerechtigkeit, die Gebühr der Biotonne nicht zu verändern.

### Anlage/n

- 1 Gebührenbedarfsberechnung (nichtöffentlich)

## 2 Änderungssatzung (öffentlich)

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 17. Dezember 2009 zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2023**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt 1997, S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 1024, 1026), sowie der §§ 2 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt 1998, S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), der §§ 7 u. 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1997 (Amtsblatt 1997, S. 1352), zuletzt geändert durch Artikel 170 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), erhält die Satzung gemäß Beschluss des Stadtrates vom 19. Dezember 2024 folgende Fassung:

### **Artikel 1: Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung**

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Wer im Kalenderjahr über kein Bioabfallgefäß verfügt und auf dem Grundstück anfallende Bioabfälle nach § 15 Abs. 1 Abfallsatzung selbst kompostiert (Eigenkompostierer) “erhält auf Antrag einen Gebührenabschlag in Höhe von 5,14 € jährlich.“

### **Artikel 2: Änderung des Gebührenverzeichnisses zu § 4 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung**

Das Gebührenverzeichnis zu § 4 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung erhält folgende Fassung:

„1. Gebühr für einen Abfallsack 6,00 €

2. Gebühren für Leistungen nach § 4 Abs. 1

2.1 a) Sockelgebühr pro Jahr für ein Restabfallgefäß von 120 l Fassungsvermögen bei regelmäßiger Leerung nach § 10 Abs. 4 Abfallsatzung (14-tägig) 73,60 € (Grundgebühr 50,28 € + Mindestgewichtsgebühr 23,32 €)

b) Sockelgebühr pro Jahr für ein Restabfallgefäß von 240 l Fassungsvermögen bei regelmäßiger Leerung nach § 10 Abs. 4 Abfallsatzung (14-tägig) 135,48 € (Grundgebühr 62,88 € + Mindestgewichtsgebühr 72,60 €)

c) Gebühr für ein Restabfallgefäß von 240 l Fassungsvermögen bei einmaliger Leerung nach § 10 Abs. 10 Abfallsatzung (Festtonne) 24,00€

d) Sockelgebühr pro Jahr für ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 770 l Fassungsvermögen bei wöchentlich einmaliger Leerung 960,72 € (Grundgebühr 220,20 € + Mindestgewichtsgebühr 740,52 €)

e) Sockelgebühr pro Jahr für ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 770 l Fassungsvermögen bei regelmäßiger Leerung nach § 10 Abs. 4 Abfallsatzung (14-tägig) 583,20 € (Grundgebühr 220,20 € + Mindestgewichtsgebühr 363,00 €)

f) Sockelgebühr pro Jahr für ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 1.100 l Fassungsvermögen bei wöchentlich einmaliger Leerung 1.374,48 € (Grundgebühr 314,52 € + Mindestgewichtsgebühr 1.059,96 €)

g) Sockelgebühr pro Jahr für ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 1.100 l Fassungsvermögen bei regelmäßiger Leerung nach § 10 Abs. 4 Abfallsatzung (14-tägig) 837,24 € (Grundgebühr 314,52 € + Mindestgewichtsgebühr 522,72 €)

h) Sockelgebühr pro Jahr für ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 1.100 l Fassungsvermögen bei wöchentlich zweimaliger Leerung 2.434,44 € (Grundgebühr 314,52 € + Mindestgewichtsgebühr 2.119,92 €)

2.2 Leistungsgebühr nach dem Gewicht pro kg 0,44 €

3. Gebühren für die Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 Bioabfallgefäß mit 120 l Fassungsvermögen bei vierzehntägiger Leerung jährlich 84,00 €

4. Sperrmüll auf Anmeldung gemäß § 4 Abs. 3:

a) Anfuhrpauschale einschließlich eines Gewichtes von 40 kg 10,00 €

b) je weitere angefangene 10 kg 2,50 €

5. Gebühr für die Aufstellung oder Veränderung eines Abfallgefäßes (mit Ausnahme der in § 2 Abs. 6 Satz 2 und 3 genannten Fällen)

a) für Abfallumleerbehälter 120 und 240 l 30,00 €

b) für Abfallumleerbehälter 770 und 1100 l 50,00 €

6. Die Gebühr für die Abmeldung oder die Änderung der Entleerungshäufigkeit, oder der Ummeldung eines Gefäßes bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers beträgt 7,50 € für jedes Gefäß. Bei einem Wechsel der Hausverwaltung beträgt die Gebühr 7,50 € für jedes Objekt.

### **Artikel 3: Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Der Oberbürgermeister  
als Werkleiter  
Marcus Hoffeld

Gemäß § 12 Abs. 6 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) wird auf folgendes hingewiesen:

Ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung gilt diese Änderungssatzung als von Anfang an gültig, selbst wenn sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder solcher Bestimmungen, welche aufgrund des KSVG ergangen sind, zustande gekommen sein sollte.